

Prof. Dr. von Wilmowsky
Sachenrecht (Zivilrecht IIIb)
(Vorlesung)

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

A.	Verbindung und Vermischung (von Sachen)	3
I.	Begriffe	3
1.	Bestandteile	3
2.	Zubehör	6
II.	Verbindung mit einem Grundstück	6
III.	Verbindung mit einer beweglichen Sache	6
IV.	Vermischung oder Vermengung	7
B.	Verarbeitung (§ 950)	8
I.	Voraussetzungen	8
1.	„neue Sache“	8
2.	Verhältnis von Verarbeitungswert zu Stoffwert	8
3.	Anwendungsbereich	8
II.	Rechtsfolge: Änderung der Eigentumslage	9
1.	Auslegung der gesetzlichen Regelung	9
2.	Option: Gestaltungsfreiheit?	12
C.	Ausgleich des Eigentumsverlusts (§ 951)	14
	Vertiefung: Die Subsidiarität der Eingriffskondiktion zu einer anderweitig bestehenden Leistungsbeziehung	15
D.	Weitere Fälle des Eigentumserwerbs kraft Gesetzes	24

Einleitung

- Änderung der Eigentumslage kraft gesetzlicher Anordnung
- Anknüpfung an einen bestimmten tatsächlichen Vorgang
- Dieser tatsächliche Vorgang ist so beschaffen, dass ein unveränderter Fortbestand der Eigentumsverhältnisse an den Sachen nicht oder kaum möglich (Vermischung), wenig sinnvoll (Verbindung), wenig gerecht (Verarbeitung) oder dem Rechtsfrieden abträglich (Ersitzung) wäre.
- Die Fälle des gesetzlichen Eigentumserwerbs lassen sich in drei Gruppen erfassen.
 - A. Verbindung und Vermischung
 - B. Verarbeitung
 - C. Sonstige Fälle

A. Verbindung und Vermischung (von Sachen)

- Kennzeichen: Eine Sache wird mit einer anderen Sache derart verbunden oder vermischt, dass eine Trennung nicht möglich oder wenig sinnvoll wäre.
- 2 Fälle: Verbindung; Vermischung
- zunächst: Verbindung
- Rechtsgrundsatz: Ist die Verbindung derart intensiv, dass die Sache zu einem *Bestandteil* der anderen Sache oder der neuen Sache wird, und ist dieser Bestandteil „*wesentlich*“, dann verändert sich das Eigentum an dieser Sache kraft Gesetzes.

I. Begriffe

= Verbindung von Sachen („Sachverbindung“)

1. Bestandteile

- Intensität der Verbindung: hoch
- Verkehrsanschauung: Wahrnehmung nicht mehr als eigenständige Sachen, sondern als Teile einer einheitlichen Sache
- Beide Sachen bleiben als Sachen erhalten; aber: die Verbindung zwischen ihnen ist so eng, dass eine neue körperliche Einheit (sprich: eine neue Sache) entsteht.

- weitere Abstufung (nach der Intensität der Verbindung): wesentlicher -- einfacher Bestandteil

a) *wesentlicher Bestandteil*

zwei Regeln zur „Wesentlichkeit“ eines Bestandteils

- Grundregel: § 93

Maßstab für die Wesentlichkeit eines Bestandteils: Auswirkung, die eine Trennung des Bestandteils von der Gesamt-Sache auf diesen Bestandteil oder die anderen Bestandteile (nicht: auf die Gesamt-Sache!) hätte.

maßgeblich: Zerstörung oder Funktionsänderung eines der beiden Bestandteile

(unerheblich: Zerstörung oder Funktionsänderung der Gesamt-Sache)

- Sonderregel: § 94

Gebäude: stets wesentlicher Bestandteil des Grundstücks

alle Bestandteile, die zur Herstellung des Gebäudes eingefügt wurden

Ausnahme von § 94 in § 95

Rechtsfolge bei Wesentlichkeit des Bestandteils:

keine „Sache“ (im Rechtssinn) mehr;
nicht Gegenstand eigener Rechte;
dieselben Rechte wie an Gesamt-Sache

b) *Scheinbestandteil*

- § 95

- Verbindung im Rahmen eines Schuldverhältnisses (etwa eines Mietvertrags): Ein Mieter, Pächter oder sonst schuldrechtlich Berechtigter verbindet eine Sache mit dem Grundstück oder mit dem zum Grundstück gehörenden Gebäude. (Etwa: Einbau einer Gasetagenheizung durch den

Mieter in eine Wohnung, die keine Heizung hat.) Es stellt sich die Frage, ob der Eigentümer des Grundstücks kraft Gesetzes das Eigentum an der eingebauten Sache (etwa der Gasetagenheizung) erlangt (gemäß § 946). Über diese Frage entscheidet § 95 (Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2).

Vermutung: In diesen Fällen ist zu vermuten, dass die Verbindung nur vorübergehend besteht, nämlich für die Dauer des Schuldverhältnisses. Beispiel Miete: Das Mietverhältnis verpflichtet den Verbindenden (etwa: den Mieter, der die Gasetagenheizung einbaut), am Ende des Mietverhältnisses denjenigen Zustand wiederherzustellen, der bei Beginn des Mietverhältnisses bestand (§ 546). Diese Verpflichtung zum Rückbau spricht für einen vorübergehenden Zweck. Zum anderen dürfte der Wille des Verbindenden (hier: des Mieters) in der Regel darauf gerichtet sein, ein eigenes Interesse zu verfolgen und nicht das Grundstück oder das Gebäude auf Dauer zu verbessern.

Zum Mietbeispiel: Vereinbaren Mieter und Vermieter, dass der Mieter die eingebaute Sache (z.B. Gasetagenheizung) bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht zu entfernen hat (entgegen dem gesetzlichen Regelungsmodell), dann fehlt das Vorübergehende. Entscheidend ist der Wille des Verbindenden bzw. des Einbauenden: Will er die Sache nach dem Ende des Schuldverhältnisses (etwa: Mietverhältnisses) auf dem Grundstück oder in dem Gebäude belassen, dann ist die Verbindung nicht nur vorübergehend. Der Eigentümer des Gebäudes wird dann mit dem Einbau (d.h. im Zeitpunkt des Einbaus) Eigentümer der eingebauten Sache (§ 946).

Ob der Eigentümer zur Zahlung eines Wertersatzes gemäß §§ 951, 812 verpflichtet ist, hängt davon ab, ob Mieter und Vermieter diese Regelung ausgeschlossen oder abgeändert haben. § 951 ist (im Gegensatz zu § 95) dispositiv. Haben Mieter und Vermieter eine Ausgleichszahlung durch den Vermieter am Ende des Mietverhältnisses vereinbart, so tritt diese Abrede an die Stelle der (konkludent) ausgeschlossenen §§ 951, 812.

c) *einfacher Bestandteil*

alle Bestandteile, die nicht wesentliche Bestandteile sind

Bsp: Motor eines Kfz.; Reifen eines Kfz

2. Zubehör

- Intensität der Verbindung: niedrig
- Verkehrsanschauung: Wahrnehmung weiterhin als eigenständige Sachen
- wirtschaftlicher und räumlicher Zusammenhang (§ 97): dienende Funktion der Zubehörsache gegenüber der Hauptsache
- Rechtsfolge der Zubehöreigenschaft:
 - Vermutungsregelungen in § 311c und § 926
 - Haftungsverband der Hypothek (§ 1120)

II. Verbindung mit einem Grundstück

§ 946: Alleineigentum Grundstückseigentümer

III. Verbindung mit einer beweglichen Sache

§ 947 Abs. 1: Miteigentum der bisherigen Eigentümer der (beweglichen) Sachen

Bruchteilsgemeinschaft nach §§ 1008 ff., 741 ff.:

gemeinschaftliche Verwaltung der Sache (§§ 744, 745)

Jeder Miteigentümer kann über seinen Anteil verfügen, § 747. D.h.: Jeder Miteigentümer kann sein Miteigentum nach den §§ 929 ff. übertragen.

Jeder Miteigentümer kann die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, § 749. Die Auseinandersetzung erfolgt durch Verkauf (§ 753) (und nicht durch Teilung in Natur nach § 752; siehe § 93).

IV. Vermischung oder Vermengung

§ 948: wie Verbindung beweglicher Sachen:

Rechtsfolge: Miteigentum der bisherigen Eigentümer der bisherigen (beweglichen) Sachen

(„Vermischung“ bezieht sich auf Flüssigkeiten oder Gase; „Vermengung“ auf Sachen in festem Aggregatzustand.)

B. Verarbeitung (§ 950)

Kennzeichen: Der Aufwand, der bei der Verarbeitung einer Sache zur Herstellung einer neuen Sache getätigt wird, kann einen gesetzlichen Eigentumserwerb (nämlich „des Herstellers“) begründen.

I. Voraussetzungen

1. „neue Sache“

maßgeblich: Verkehrsanschauung; Anhaltspunkt: Die neue Sache wird mit einem eigenen Namen bezeichnet.

Ausgrenzung: Reparatur einer Sache

2. Verhältnis von Verarbeitungswert zu Stoffwert

Der Wert der Verarbeitung darf nicht erheblich geringer sein als der Stoffwert.

Ermittlung des Verarbeitungswerts: Differenz zwischen dem Wert der neuen Sache minus dem Wert der verarbeiteten Stoffe.

3. Anwendungsbereich

-- nur bei beweglichen Sachen, nicht bei Grundstücken

-- Verhältnis zu § 947 I:

Zwei bewegliche Sachen werden durch Verarbeitung verbunden und werden wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache.

Lösung: Vorrang des § 950 (gegenüber § 947 Abs. 1)

II. Rechtsfolge: Änderung der Eigentumslage

Eigentumserwerb (Alleineigentum) des „Herstellers“

Frage: Wer ist „Hersteller“?

1. Auslegung der gesetzlichen Regelung

- Wen versteht das Gesetz als „Hersteller“?
- Kriterium: wer den Verarbeitungsvorgang steuert und das wirtschaftliche Risiko trägt, das mit der Herstellung der neuen Sache verbunden ist (insbes. das Absatzrisiko)

teilweise andere Definitionen des „Herstellers“, etwa: Maßgeblichkeit des äußeren Ablaufs des Verarbeitungsprozesses

Werkvertrag

- Werkvertrag: „Hersteller“ ist nicht der Werkunternehmer, sondern der Besteller

(Folge: keine Übereignung der neuen Sache an Besteller erforderlich; dieser erwirbt Eigentum bereits nach § 950 Abs. 1)

Werklieferungsvertrag

- Problem: Werklieferungsvertrag des § 650 Satz 1

Werklieferungsvertrag: erhebliche Einschränkung des Anwendungsbereichs des Werkvertragsrechts: Für das Werkvertragsrecht bleibt ein Anwendungsbereich nur noch bei Arbeiten an einer unbeweglichen Sache, an bereits existenten Sachen (zB Wartung, Reparaturen) oder bei Herstellung unkörperlicher Werke.

- überwiegende Rechtsmeinung: Hersteller sei der Werkunternehmer, nicht der Besteller. Anderenfalls laufe die Verpflichtung zur Übereignung, die beim Werklieferungsvertrag aufgrund der Geltung des Kaufvertragsrechts bestehe (§§ 650 Satz 1, 433), leer.¹

(Folge: Übereignung der neuen Sache vom Werkunternehmer an den Besteller erforderlich).

- Kritik: Auch beim Werklieferungsvertrag ist es der Besteller, der das wirtschaftliche Risiko trägt, das mit der Herstellung der Sache verbunden ist. Warum von dieser allgemeinen Definition des Herstellerbegriffs beim Werklieferungsvertrag abgewichen werden sollte (und zwar nur dort), ist nicht zu verstehen.
- vorzugswürdige Ansicht (allerdings Mindermeinung): Auch beim Werklieferungsvertrag sollte die allgemeine Definition des Herstellerbegriffs greifen. Hersteller ist damit der Werkbesteller; dieser wird kraft Gesetzes (§ 950) Eigentümer der neu hergestellten beweglichen Sache.

Weiteres Argument:

Brüche, wenn Wertrelation des § 950 nicht erreicht wird

Im Ansatz der h.M. würde der Unternehmer dann nicht Eigentümer werden, könnte also seine Übereignungspflicht aus § 433 nicht erfüllen. In diesen Fällen müsste auch die h.M. für die Übereignungspflicht eine andere Lösung (nämlich die der Mindermeinung) einschlagen.

¹ Etwa: *Oetker / Maultzsch*, Vertragliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 2018, § 8 Rn. 16; *Erman (Ebbing)*, BGB, 15. Aufl. 2017, § 950 Rn. 7.

- Wie ist (auf der Basis der Mindermeinung) das Problem zu lösen, dass dann die Übereignungspflicht, die §§ 650, 433 aussprechen, ins Leere läuft? (Eine Übereignung vom Werkunternehmer an den Werkbesteller ist ja nicht möglich, wenn der Werkbesteller kraft Gesetzes Eigentümer wird.)

drei Wege: (alle über die Gestaltungsfreiheit der Parteien)

(1) Auslegung des Werklieferungsvertrags dahin, dass den Werkunternehmer keine Übereignungsverpflichtung trifft, sondern nur die Verpflichtung, die neu hergestellte Sache dem Besteller zu übergeben. Diese Auslegung spiegelt die Interessen der beiden Vertragsparteien wider. Da die anzuwendenden Vorschriften des Kaufvertragsrechts dispositiv sind, spricht nichts dagegen, die Übereignungsverpflichtung des Unternehmers des Werklieferungsvertrags (§§ 650 Satz 1, 433) als per Vertragsabrede abbedungen anzusehen. Der Werkunternehmer ist lediglich zur Übergabe (Verschaffung des Besitzes) verpflichtet.²

flankierendes Element in dieser Auffassung: Der Unternehmer erlangt kraft Gesetzes ein Pfandrecht an der hergestellten neuen Sache (analoge Anwendung des § 647).

(Folge: keine Übereignung der neuen Sache vom Werkunternehmer an den Besteller; sondern lediglich Übergabe erforderlich).

(2) Auslegung des Vertrags dahin, dass kein Werklieferungsvertrag, sondern ein Werkvertrag vereinbart ist³

Dann trifft den Werkunternehmer keine Übereignungspflicht.

2 Vertreten u.a. von Münchener Kommentar zum BGB (*Füller*), 7. Aufl., Band 7, 2017, § 950 Rn. 21-22; *Klinck*, Der Einfluss des § 651 auf das Eigentum am Werk, JR 2006, 1 (1-4); tendenziell ähnlich Staudinger (*Heinze*), BGB, § 950 Rn. 34 und 38 (Bearbeitung 2020).

3 Weg aufgezeigt u.a. von Jauernig (*Mansel*), BGB, 18. Aufl. 2021, § 650 Rn. 1: „Falls Verarbeitung zu Eigentum des Bestellers führt, greift § 650 nicht, sondern Werkvertragsrecht.“

Werkunternehmer erlangt kraft direkter Anwendung des § 647 ein gesetzliches Pfandrecht an der hergestellten neuen Sache.

- Hinweis: Der Meinungsstreit über die Frage, wer bei Werklieferungsvertrag als Hersteller im Sinn des § 950 einzuschätzen ist, wird häufig über diejenigen Fälle geführt, in denen der Werkbesteller den Stoff liefert, aus dem der Werkunternehmer die neue (bewegliche) Sache herstellen soll. Wer den Stoff liefert, sollte jedoch keine Rolle spielen. Nach der Fassung des BGB, die bis zur Schuldrechtsmodernisierung 2002 galt, setzte ein Werklieferungsvertrag voraus, dass der Besteller den Stoff lieferte. Darauf kommt es heute nicht mehr an.

Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehaltsabrede

- „Vorbehaltslieferant“ = Verkäufer mit Abrede eines Eigentumsvorbehalts (schuldrechtliche Ebene); Verfügungsebene: Einigung unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises und Übergabe der Kaufsache
- Verarbeitet der EV-Käufer (unter Zustimmung des EV-Verkäufers, anderenfalls beginge der EV-Käufer eine unerlaubte Handlung) die Sache, dann ist gemäß § 950 der EV-Käufer (und nicht der EV-Verkäufer) als der Verarbeiter anzusehen. Der EV-Verkäufer steuert die Verarbeitung nicht; er trägt nicht das wirtschaftliche Risiko, das mit der Verarbeitung einhergeht.
- Siehe aber sogleich 2 („Gestaltungsfreiheit“), unter „Auffassung 2“.

2. Option: Gestaltungsfreiheit?

Ist § 950 dispositiv? Können die Parteien (also Stoffeigentümer und Verarbeiter) von § 950 abweichen und eine eigene Vereinbarung darüber treffen, ob und wie die Eigentumsverhältnisse durch Verarbeitung gestaltet werden?

Auffassung 1: vollständige Disposivität

Vertretbare Rechtsauffassung:

- Die Parteien können § 950 abbedingen.
- Baur / Stürmer, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 53 Rn. 15: § 950 regelt den Interessenkonflikt zwischen Stoffeigentümer und Verarbeiter; die Vorschrift verfolge keine sozialpolitischen Anliegen. Ein solcher Konflikt trete aber erst gar nicht auf, wenn sich die Parteien über die Eigentumsverhältnisse geeinigt haben. Vertragliche Absprachen zwischen dem Lieferanten des Stoffs und dem Hersteller sollten daher dem § 950 vorgehen.
- h.M.: folgt dieser Rechtsauffassung nicht. § 950 stehe nicht insgesamt, sondern allenfalls teilweise zur Disposition der Parteien.

Auffassung 2: partielle Gestaltungsfreiheit nur über den Herstellerbegriff

- Rechtsprechung:
partielle Parteidispositivität, nämlich (nur) hinsichtlich des Herstellerbegriffs

Anwendungsbereich dieser Rechtsprechung: der verlängerte Eigentumsvorbehalt (mit Verarbeitungsklausel)
Wird eine Sache unter Eigentumsvorbehalt (EV) verkauft und unter der Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises an den Käufer übereignet, können Verkäufer und Käufer vereinbaren, dass bei einer Verarbeitung der Sache vor Bedingungseintritt, der der Verkäufer zustimmt, nicht der (verarbeitende) Käufer, sondern der EV-Verkäufer als der „Hersteller“ im Sinn des § 950 gilt (obwohl der EV-Verkäufer mit der Verarbeitung nichts zu tun hat). Dann wird der EV-Verkäufer kraft Gesetzes (§ 950) Eigentümer der neuen Sache. Regelmäßig wird diese sog. Verarbeitungsklausel noch dahin ausgestaltet, dass der EV-Verkäufer nicht als alleiniger Hersteller, sondern lediglich als Mit-Hersteller in Höhe der noch ausstehenden Kaufpreisforderung gilt -- mit der Wirkung, dass der EV-Verkäufer nicht Alleineigentümer der neuen Sache wird, sondern

lediglich Miteigentümer zu demjenigen Bruchteil, der dem noch ausstehenden Kaufpreis entspricht. Den übrigen Miteigentumsanteil erlangt der verarbeitende Käufer als Mit-Hersteller, gleichfalls kraft Gesetzes nach § 950.

Auffassung 3: vollständig zwingende Regelung

- für zwingende Regelung spricht: Stellung des § 950 im Sachenrecht
- Die Regelungen, die in Nachbarschaft zu § 950 stehen (Verbindung, Vermischung und Eigentum an Schuldurkunden), sind zwingend. Dass § 950 anders einzuschätzen sei (nämlich als gänzlich oder partiell dispositiv), ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

C. Ausgleich des Eigentumsverlusts (§ 951)

Entschädigung des Eigentümers, der sein Eigentum nach den §§ 946 bis 950 verliert: § 951 in Verbindung mit Bereicherungsrecht

Voraussetzungen dieses Entschädigungsanspruchs:

- Rechtsverlust nach §§ 946 bis 950
- denn: § 951 ist Rechtsgrundverweisung
Das bedeutet: Neben dem Rechtsverlust nach §§ 946 bis 951 müssen sämtliche Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs (= Kondiktionsanspruchs) vorliegen
- Beispiel: Eingriffskondiktion (= Nichtleistungskondiktion) nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2
- Voraussetzungen einer Eingriffskondiktion:

etwas erlangt

nicht durch Leistung (des Anspruchstellers), sondern (im Verhältnis zum Anspruchsteller) auf sonstige Weise

auf Kosten des Anspruchstellers

ohne rechtlichen Grund

Subsidiarität der Eingriffskondition (gegenüber einer Leistung des früheren Eigentümers): Eine Eingriffskondition des früheren Eigentümers ist ausgeschlossen, wenn sein Rechtsverlust (mittelbar oder unmittelbar) durch eine „Leistung“ von ihm ausgelöst wurde.

Vertiefung: Die Subsidiarität der Eingriffskondition zu einer anderweitig bestehenden Leistungsbeziehung

Subsidiarität: Der „Eingriff“ als Grundlage für eine Bereicherungshaftung hat den Vorrang der Leistungsbeziehungen zu beachten.

a) *Subsidiaritätsgrundsatz:*

-- „Eine Bereicherung in ‚sonstiger Weise‘ [kommt] nur in Betracht, wenn der Bereicherungsgegenstand nicht schon durch Leistung zugewendet worden ist.“

„Geleistetes kann nicht mit der Eingriffskondition zurückgefordert werden.“⁴

-- „Eine Eingriffskondition kommt nur in Betracht, wenn der Bereicherungsgegenstand dem Empfänger überhaupt nicht, also von niemandem, geleistet worden ist. Was jemand durch Leistung erhalten hat, kann er nicht zugleich in sonstiger Weise erworben haben.“⁵

-- Weitere Erläuterungen der Subsidiarität:

4 Erman (*Buck-Heeb*), BGB, 15. Aufl. 2017, § 812 Rn. 83.

5 Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 9. Aufl. 2019, § 13 Rn. 16.

„Nach jenem Grundsatz der Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion kann, wer etwas durch Leistung erlangt hat, das Gleiche nicht in sonstiger Weise bekommen [haben], bzw. wer etwas geleistet hat, jedenfalls im Hinblick auf dieses „Etwas“ keinen Anspruch auf Nichtleistungskondiktion haben.

[D]er Grundsatz schuldnerbezogener Subsidiarität stößt in ... Teilen der Literatur auf Ablehnung, ergibt jedoch entgegen diese[m] [Meinungslager] guten Sinn und vermag sowohl den sachenrechtlichen Wertungen aus den §§ 932 ff., 951 Abs. 1 Satz 1 BGB als auch der Rechtsfortwirkungsfunktion der Nichtleistungskondiktion (argumentum e § 816 Abs. 1 BGB) gerecht zu werden.“⁶

„D[er] Subsidiaritätsgrundsatz ist ... richtig. Er ist nicht nur ... eine Faustregel.“⁷

b) Grenze der Subsidiarität

Wo die Grenze des Subsidiaritätsgrundsatzes verläuft, ist auch nach langjährigen Diskussionen nicht geklärt.⁸ Umstritten ist vor allem die Frage, ob „Wertungen aus dem Sachenrecht“ dazu führen können, dass eine anderweitige Leistungsbeziehung ausnahmsweise keinen Vorrang vor einer Eingriffskondiktion genießt. Aus der Vielfalt der vertretenen Auffassungen verdienen hervorgehoben zu werden:

Meinung 1: „Sachenrechtliche Wertungen“

-- Meinung 1 („Sachenrechtliche Wertungen“) Man orientiert sich an den „sachenrechtlichen Wertungen“ und stellt hierzu allein entweder auf das Abhandenkommen der Sache oder auf die Bösgläubigkeit des Erwerbers

6 jurisPK-BGB (Martinek), 8. Aufl. 2017, § 812 Rn. 105 (Bearbeitung 2017). Fußnoten des Originals weggelassen.

7 Reuter / Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1. Aufl. 1983, S. 406

8 Einen Einblick in diese Diskussionen vermittelt Reuter / Martinek (Reuter), Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., 2. Teilband, 2016, S. 24-41.

- ab: War die Sache dem Eigentümer abhandengekommen oder war der Erwerber bösgläubig, dann stehe dem Eigentümer die Eingriffskondition gegen den Erwerber zu; der Eigentümer müsse sich nicht auf den Vorrang der Leistungsbeziehung (zwischen dem Erwerber und dem Dritten) verweisen lassen.
- Beispiel (Abhandenkommen ohne gesetzlichen Eigentumserwerb; d.h. wie Jungbullenfall, jedoch ohne gesetzlichen Eigentumserwerb beim Besitzer der Sache):
D entwendet den Computer des E und verleiht ihn anschließend der nichtsahnenden B.
Stellte man allein auf das Abhandenkommen ab (so der Ansatz „Sachenrechtliche Wertungen“), so hätte hier E (neben der Vindikation, §§ 985, 986) auch einen Herausgabeanspruch aus Eingriffskondition gegen B -- trotz der Leistungsbeziehung, die zwischen D und B besteht.⁹
- Kritik: Diese „sachenrechtliche Parallelwertung“ geht zu weit. Sie steht mit dem Rechtsgedanken, der in § 816 Abs. 1 Satz 1 zum Ausdruck kommt, in Widerspruch. Dieser Norm (die für „Verfügungen“ eines Nichtberechtigten gilt) lässt sich der Gedanke entnehmen, dass nicht nur bei Verfügungen, sondern bei jeder Leistung eines Nichtberechtigten der

9 Beispiel und Lösung nach *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 9. Aufl. 2019, § 13 Rn. 7. – Ebenso *Grigoleit / Auer / Kochendörfer*, Schuldrecht III: Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 460. Dort das Beispiel: E verleiht D ihre Uhr; D verkauft und veräußert die Uhr an die bösgläubige B. In diesem Fall sei das Subsidiaritätsprinzip zu durchbrechen. Dafür spreche, dass B wegen ihrer Bösgläubigkeit die Uhr nicht von dem Nichtberechtigten D habe erwerben können. Trotz der Leistungsbeziehung D – B sei die Eingriffskondition E gegen B zuzulassen. -- In diesem Sinn ist möglicherweise auch das Obiter Dictum des RG, 30.1.1940, V 76/38, RGZ 163, 348 („Bauernhof - Zuckerrüben“), S. 360, zu verstehen: „Das gilt selbst dann, wenn die Sache dem Besitzer nicht von dem Eigentümer, sondern von einem Dritten verkauft worden ist . . .“

Berechtigte keinen Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger der Leistung, sondern (nur) gegen den Nichtberechtigten bekommt.¹⁰

- Das Beispiel „Computer“ ist dahin zu lösen, dass es bei dem Subsidiaritätsgrundsatz bleibt und die Leistung von D an B (ein Fall der „gläubigerbezogenen“ Subsidiarität) eine Nichtleistungskondition des E gegen B ausschließt.¹¹

Dafür spricht auch folgende Überlegung: Nehmen wir an, der Leihvertrag D an B wäre unwirksam. Dann stünde dem D die Leistungskondition gegen B zu. Es ist nicht zu sehen, welche „sachenrechtlichen Wertungen“ diese Leistungskondition ausschließen könnten. Dass B aber sowohl aus einer Leistungskondition (gegenüber D) als auch aus Eingriffskondition (gegenüber E) zur Herausgabe verpflichtet sein soll, kann kaum richtig sein. Hier hilft nur der Subsidiaritätsgedanke: Die Eingriffskondition wird durch die Leistungsbeziehung verdrängt.

Ebenso wie dieses Beispiel zu lösen:

Fälle Zuchtstute 1 und 2 (Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, Fälle zur Nutzungsherausgabe) zu der Frage, ob eine Eingriffskondition (des Eigentümers gegen den Besitzer) hinsichtlich der Zuchtstute vorliegt; Antwort: nein.

Meinung 2: „Gesetzlicher Eigentumserwerb und sachenrechtliche Wertungen“

- Meinung 2: („Gesetzlicher Eigentumserwerb und sachenrechtliche Wertungen“) Der Subsidiaritätsgrundsatz wird allein in folgendem Fall durchbrochen: Der Eigentümer verliert sein Eigentum kraft Gesetzes

10 Reuter / Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1. Aufl. 1983, S. 402. -- Gleichfalls (insoweit) ablehnend: Staudinger (Lorenz), BGB, Vorbem. zu §§ 812 ff. Rn. 41 (Bearbeitung 2007); Medicus / Petersen, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019, Rn. 600.

11 Staudinger (Lorenz), BGB, Vorbem. zu §§ 812 ff. Rn. 41 (Bearbeitung 2007). Siehe dort auch die Besprechung eines ähnlichen Beispiels, das auf Medicus / Petersen, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019, Rn. 600, zurückgeht.

(infolge der §§ 946 ff., also durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung), und die Sache war dem Eigentümer entweder abhandengekommen oder der Erwerber war bösgläubig.¹²

Ebenso wie Meinungslager 1 orientiert man sich auch in dieser Gruppe an „sachenrechtlichen Wertungen“. Das Abhandenkommen der Sache (§ 935) oder die Bösgläubigkeit des Erwerbers (§ 923 Abs. 2) reicht aber nicht aus, die Subsidiarität zu durchbrechen (und die Eingriffskondiktion des Berechtigten gegen den Erwerber trotz der Leistungsbeziehung zwischen dem Dritten und dem Erwerber zu gewähren).

Erforderlich ist vielmehr, dass gesetzlicher Eigentumserwerb (Verbindung oder Verarbeitung) und Abhandenkommen bzw. Bösgläubigkeit zusammentreffen.¹³ Die „sachenrechtlichen Wertungen“ durchbrechen die Subsidiarität also *nur im Kontext eines gesetzlichen Eigentumserwerbs*.

- Beispiel: Ein Dieb stiehlt junge Bullen, die dem E gehören, und verkauft sie an die nichtsahnende B. Diese schlachtet die Tiere und verarbeitet sie zu Fleisch- und Wurstwaren. Wertersatzanspruch des E gegen B aus § 951 in Verbindung mit Eingriffskondiktion?
- Im Ergebnis dürfte es richtig sein, in diesem Fall („Jungbullen-Fall“) die Leistungsbeziehung zwischen dem Dieb und dem Erwerber (Kaufvertrag) nicht als vorrangig gegenüber der Eingriffskondiktion des vormaligen Eigentümers der Jungbullen anzusehen. Dieser kann also Wertersatz vom Erwerber nach §§ 951, 812 Abs. 1 Satz 1 Variante 2 verlangen.¹⁴

12 Das ist der kritische Fall. Siehe Reuter / Martinek (*Reuter*), Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., 2. Teilband, 2016, S. 28. So gelagert war der Jungbullen-Fall des BGH; BGH, 11.1.1971, VIII ZR 261/69, BGHZ 55, 176 („Jungbullen“).

13 Vgl. hierzu Staudinger (*Lorenz*), BGB, Vorbem. zu §§ 812 ff. Rn. 41 (Bearbeitung 2007). Diesen Zusammenhang betonten auch Grigoleit / Auer / Kochendörfer, Schuldrecht III: Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 433 und 457 f.

14 Vgl. auch Medicus / Lorenz, Schuldrecht II, 18. Aufl. 2018, § 69 Rn. 33-38.

- Diese Durchbrechung der Subsidiarität beruht auf folgender Überlegung: Der gesetzliche Eigentumserwerb bewirkt, dass der Eigentümer sein Eigentum und damit seinen Vindikationsanspruch gegen den Besitzer (= den Erwerber) verliert. Der Wertausgleichsanspruch, den der Eigentümer hierfür erhält (§ 951), setzt *grundsätzlich* voraus, dass die Eingriffskondition des Eigentümers gegen den Besitzer (Erwerber) nicht durch eine Leistungsbeziehung (hier: zwischen Besitzer und nichtberechtigtem Dritten) verdrängt wird. Besteht eine Leistungsbeziehung zwischen dem Besitzer (= Erwerber) und dem nichtberechtigten Dritten, ist eine Eingriffskondition des (vormaligen) Eigentümers gegen den Besitzer (Erwerber) und damit der Wertausgleichsanspruch des § 951 grundsätzlich ausgeschlossen (Subsidiarität der Eingriffskondition). Die Subsidiarität wird aber dann durchbrochen, wenn ohne den gesetzlichen Eigentumserwerb eine Vindikationslage (im Verhältnis Eigentümer – Besitzer) bestanden hätte. Lässt man in diesem Fall die Eingriffskondition zu, *ersetzt* sie den Vindikationsanspruch, der durch den gesetzlichen Eigentumserwerb untergegangen ist. Die Durchbrechung der Subsidiarität dient also dazu, dem Eigentümer einen Ersatz für den verlorenen Vindikationsanspruch zu geben.¹⁵
- Maßgeblich ist also, wie sich die Eigentumsverhältnisse ohne den gesetzlichen Eigentumserwerb dargestellt hätten (hypothetische Rechtslage). Hätte ohne den gesetzlichen Eigentumserwerb der Besitzer (Erwerber) auf rechtsgeschäftlichem Weg kein Eigentum erlangt (wegen Abhandenkommens der Sache oder wegen Bösgläubigkeit des Besitzers = Erwerbers), hätte der Eigentümer die Sache beim Besitzer vindizieren können. Mit dem gesetzlichen Eigentumserwerb hat der Eigentümer diesen hypothetischen Vindikationsanspruch verloren. Diesen Verlust zu ersetzen, dient die Durchbrechung der Subsidiarität und die Zulassung der Eingriffskondition (des vormaligen Eigentümers gegen den Besitzer =

15 Grigoleit / Auer / Kochendörfer, Schuldrecht III: Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 461 und 463.

Erwerber). Und umgekehrt: Ergibt die hypothetische Prüfung, dass der Erwerber auf (hypothetischem) rechtsgeschäftlichen Weg das Eigentum auch ohne den gesetzlichen Eigentumserwerb erlangt hätte (weil weder Abhandenkommen noch Bösgläubigkeit vorliegt, §§ 932 ff.), hätte der Eigentümer sein Eigentum ohnehin verloren. Dann hat der gesetzliche Eigentumserwerb keinen Vindikationsanspruch vernichtet. Es gibt keinen Grund, die Subsidiarität zur Leistungsbeziehung zu durchbrechen und dem Eigentümer die Eingriffskondiktion gegen den Besitzer (= Erwerber) zu geben.

- Die Aussage des Jungbullenfalls lautet: Liegt ein Fall des gesetzlichen Eigentumsverlusts vor (sodass Bereicherungsrecht über § 951 zur Anwendung gelangt) und wäre ein hypothetischer rechtsgeschäftlicher Erwerb vom Nichtberechtigten gescheitert (wegen Abhandenkommens oder wegen Bösgläubigkeit des Erwerbers), ist die Leistungsbeziehung (hier: zwischen D und dem Erwerber) nicht vorrangig. Der vormalige Eigentümer kann über § 951 und Eingriffskondiktion Wertersatz vom Erwerber verlangen.
- Diese Durchbrechung der Subsidiarität gilt nur in den Fällen des gesetzlichen Eigentumserwerbs. Dagegen bleibt es beim Vorrang einer bestehenden Leistungsbeziehung, wenn die Sache dem Eigentümer zwar abhandengekommen war, jedoch kein Fall des gesetzlichen Eigentumserwerbs vorliegt. (Lösung des Beispiels bei Meinung 1.)

Meinung 3: „Keine Begrenzung der Subsidiarität“

- Meinung 3 („Keine Begrenzung der Subsidiarität“): Der Subsidiaritätsgrundsatz gelte immer. „Die Kriterien des sachenrechtlichen Gutgläubensschutzes passen weder ‚vorn‘ (bei der Interessenlage) noch

‚hinten‘ (bei den Anforderungen) [um dem Subsidiaritätsgrundsatz Grenzen zu ziehen].“¹⁶

- Kritik: Diese Position vermag den Jungbullen-Fall des BGH nicht zu erklären, obwohl sie ihn für richtig entschieden erachtet.¹⁷ (Sachverhalt oben bei Meinung 2.) Dort gab der BGH dem (vormaligen) Eigentümer einen Anspruch aus Eingriffskondiktion (E gegen B), obwohl eine Leistungsbeziehung (zwischen D und B) existierte.
- Diese Entscheidung lässt sich *nicht* damit erklären, dass D der B nicht das Eigentum, sondern nur den Besitz leistete, sich die Leistungsbeziehung also auf den Besitz beschränkte und B das Eigentum mithin außerhalb der Leistungsbeziehung erlangte (sodass einer Eingriffskondiktion des E im Hinblick auf das Eigentum keine Leistungsbeziehung im Weg steht).¹⁸ Auch in den *Einbaufällen* wird nur der Besitz geleistet, nicht auch das Eigentum. Beispiel: Baustofflieferant E liefert Baumaterial unter Eigentumsvorbehalt an Bauunternehmer D, der die Materialien im Haus des nichtsahnenden Bauherrn B verbaut (mit der Folge, dass B gemäß § 946 Eigentümer wird). Auch hier hat B nicht das Eigentum, sondern nur den Besitz durch Leistung des D erlangt. Gleichwohl scheint unstrittig zu sein, dass die Eingriffskondiktion des Baustofflieferanten E gegen Bauherrn B hier durch die Leistungsbeziehung D – B verdrängt wird (obwohl D nur den Besitz, nicht auch das Eigentum leistete).¹⁹ Für den Subsidiaritätsgrundsatz reicht aus, dass eine Leistungshandlung besteht;

16 Reuter / Martinek (*Reuter*), Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., 2. Teilband, 2016, S. 32.

17 Reuter / Martinek (*Reuter*), Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., 2. Teilband, 2016, S. 25.

18 So aber Reuter / Martinek (*Reuter*), Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., 2. Teilband, 2016, S. 32. -- Dagegen: *Grigoleit / Auer / Kochendörfer*, Schuldrecht III: Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 462 und 464.

19 BGH, 27.5.1971, VII ZR 85/69, BGHZ 56, 228 (Einbau-Fall). So aber Reuter / Martinek (*Reuter*), Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., 2. Teilband, 2016, S. 32. -- Dagegen: *Grigoleit / Auer*, Schuldrecht III, Bereicherungsrecht, 2. Aufl. 2016, Rn. 446.

dass der *Leistungserfolg* nur den Besitz, nicht auch das Eigentum erfasst, hat (für die Reichweite des Subsidiaritätsgrundsatzes) keine Bedeutung.²⁰

Fallbearbeitung:

Für die Fallbearbeitung wird empfohlen, die Konstellation des Jungbullen-Falls („Zusammentreffen von gesetzlichem Eigentumserwerb (Verbindung, Verarbeitung) und Abhandenkommen bzw. Bösgläubigkeit“) als Ausnahme von dem Subsidiaritätsgrundsatz einzusetzen. Zur Begründung lässt sich darauf verweisen, dass in der genannten Konstellation die Eingriffskondition einen hypothetischen Vindikationsanspruch ersetzt: Ohne den gesetzlichen Eigentumserwerb hätte der Eigentümer sein Eigentum behalten, weil eine hypothetische rechtsgeschäftliche Übereignung durch den nichtberechtigten Dritten wegen Abhandenkommens bzw. Bösgläubigkeit gescheitert wäre. Da der Eigentümer durch den gesetzlichen Eigentumserwerb diesen hypothetischen Vindikationsanspruch verliert, verdient er Ersatz. Dieser Ersatz erfolgt, indem die Subsidiarität durchbrochen und der Eigentümer trotz der grundsätzlich vorrangigen Leistungsbeziehung mit der Eingriffskondition gegen den Besitzer (= Erwerber) ausgestattet wird.²¹

20 Grigoleit / Auer / Kochendörfer, Schuldrecht III: Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 462.

21 Siehe die Empfehlungen für die Fallbearbeitung bei Grigoleit / Auer / Kochendörfer, Schuldrecht III, Bereicherungsrecht, 2. Aufl. 2022, Rn. 498 ff.

D. Weitere Fälle des Eigentumserwerbs kraft Gesetzes

- Abtrennung von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen (§§ 953-957)
- Ersitzung (§ 937)
- Aneignung (§ 958)
- Fund (§ 965)